

Kooperations- und Leistungsvereinbarung

zwischen

Stadt Meckenheim Jugendamt Im Ruhrfeld 16 53340 Meckenheim vertreten durch den Amtsleiter Andreas Jung	Stadt Rheinbach Jugendamt Aachener Str. 16 53359 Rheinbach vertreten durch den Amtsleiter Ferdi Hüllen-Veith
--	--

und

Diakonisches Werk Bonn und Region -
gemeinnützige GmbH
Kaiserstr. 125
53113 Bonn
vertreten durch die Prokuristin Marion Schaefer

Grundsätzliches

Die Jugendämter Meckenheim und Rheinbach betrachten den Einsatz von Familienhebammen als einen Baustein des Systems „Frühe Hilfen“. Als „Frühe Hilfen“ werden dabei solche Hilfen gesehen, die zu einem frühen Zeitpunkt des Bedarfes geleistet werden und keiner Einzelfallprüfung durch das Jugendamt bedürfen.

Das bedeutet, dass die Familienhebamme von Schwangeren und Müttern frei erreichbar sein muss, um telefonisch oder persönlich eine Erstberatung durchzuführen und ggf. weitere Beratungstermine zu vereinbaren. Somit ist ein niedrighschwelliger Zugang gesichert. Das Angebot ist für die Zielgruppe kostenlos.

Für die Zuständigkeitsbereiche der Jugendämter in Meckenheim und Rheinbach hat das Diakonische Werk Bonn und Region mit der Dienststelle in Bonn-Bad Godesberg eine Familienhebamme mit 19,5 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit eingestellt.

Der Einsatz der Familienhebamme wird am 01.08.2012 beginnen.

1. Zielgruppe

Schwangere und Mütter in schwierigen Lebenssituationen und/oder Krisen, mit Problemhintergründen wie

- junge, unerfahrene Eltern
- Eltern mit kranken/ zu früh geborenen Kindern
- Isolation
- Minderjährigkeit
- psychische Erkrankung
- Auffälligkeiten in der Mutter-Kind-Beziehung
- Migrationshintergrund und mangelnde Integration
- Behinderungen unterschiedlicher Art
- Überschuldung
- Alkohol- oder Drogenkonsum,
- Gewalterfahrung

2. Ziele

Der gute Start in das gemeinsame Leben von Mutter/ Vater und Kind ist gelungen.

Die weiteren Ziele:

- Die Eltern-Kind-Bindung ist positiv beeinflusst.
- Schwangere und junge Mütter kennen die maßgeblichen Stellen und Institutionen in ihrem Sozialraum, bei denen sie Hilfe, Beratung und Unterstützung finden.
- Schwellenängste der Schwangeren und jungen Mütter vor Ärzten/-innen und Beratungsstellen bestehen nicht mehr.
- Die Bereitschaft von Schwangeren und jungen Müttern, Hilfe durch unterstützende Dienste anzunehmen, ist geweckt.
- Es besteht ein (kommunales) Netzwerk, das die Zielgruppe im Bedarfsfall zu Ärzten/ Ärztinnen, Beratungsstellen und/oder der Familienhebamme vermittelt.

3. Arbeitsinhalte

- Präventionsleistungen im Rahmen der „Frühen Hilfen für Familien“:
 - Netzwerke für schwangere Mädchen und Frauen nutzen / Lücken identifizieren
 - ggf. Gruppenangebote initiieren
 - Austausch mit den Jugendämtern im Zuständigkeitsbereich
 - flächendeckende Öffentlichkeitsarbeit.
- Unterstützungsangebote vermitteln (z.B. Pflege- und Versorgungskurse für den Säugling, ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Geburtsvorbereitung, Beratungsangebote) und bei Bedarf dorthin begleiten.
- Bedarfsgerechte Begleitung bis zur Stabilisierung der Gesamtsituation, längstens bis zum ersten Lebensjahr des Kindes.
- Sofern im Einzelfall ein Bedarf auf weitergehende Hilfen in der Familie der Schwangeren oder der Mutter festgestellt wird, wird mit deren Einverständnis das zuständige Jugendamt hinzu gezogen.

4. Grundsätzliches zur Ausgestaltung der Arbeit

- Die Stelle ist mit einer Familienhebamme besetzt (entweder mit Zusatzausbildung „Familienhebamme“ oder der ausdrücklichen Bereitschaft, eine solche Zusatzausbildung zu machen).
- Die Familienhebamme ist in das Team der Schwangerschaftsberatungsstelle EVA kollegial eingebunden. Sie nimmt an Dienstbesprechungen und Teamsitzungen teil.
- Die inhaltliche Gestaltung der Arbeit der Familienhebamme soll vergleichbar sein mit der Familienhebamme, die im Auftrag des Kreisjugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises in den Gemeinden Alfter, Swisttal und Wachtberg tätig ist.
- Eine gegenseitige Vertretung mit der Familienhebamme, die im Auftrag des Kreisjugendamtes in den Gemeinden Alfter, Swisttal und Wachtberg, wird angestrebt.
- An Facharbeitskreisen Frühe Hilfen nimmt die Familienhebamme teil.
- Der Träger fertigt Tätigkeitsberichte, aus denen u. a. folgendes hervorgeht:
 - die Anzahl der Rat und Unterstützung Suchenden,
 - die Art des Einsatzes (Einzelberatung, Mehrfachberatung, prozesshafte Beratung und sozialräumliche Arbeit),
 - die Zahl der Beratungsstunden vor Ort in den Gemeinden,
 - die Art der Öffentlichkeitsarbeit.
- Mögliche personelle Wechsel einer Familienhebamme sind den örtlichen Jugendämtern mitzuteilen. Die Neubesetzung der vakanten Stelle erfolgt mit Beteiligung der Jugendämter.

5. Schutz von Sozialdaten

Die Inhalte vertraulicher Gespräche mit den Eltern/Erziehungspersonen sowie die Geschehnisse im familiären Alltag der Familie unterliegen dem Schutz von Sozialdaten gemäß der Vorschriften der Sozialgesetzbücher I und X sowie der §§ 61 ff SGB VIII. Grundsätzlich werden keine anvertrauten Sozialdaten ohne die Einwilligung der Betroffenen weiter gegeben. Sollten gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, gilt die Vereinbarung unter Punkt 6 entsprechend.

6. Vereinbarung zum Schutzauftrag auf der Rechtsgrundlage des § 8a SGB VIII

Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, wird beim jeweiligen Träger eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen. Eine „insofern erfahrene Fachkraft“ ist hinzu zuziehen.

Bei dieser Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten und – altersentsprechend – das Kind mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Im Rahmen des Krisenmanagements wirkt die Familienhebamme auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei den Personensorgeberechtigten hin, wenn sie diese zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich hält.

Sie verpflichtet sich, das zuständige Jugendamt zu informieren, sobald die angebotenen Hilfen zum Schutz des Kindes nicht ausreichend erscheinen bzw. die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die angebotene Hilfe anzunehmen, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden.

7. Kostenerstattung an den Träger durch die Jugendämter

Die folgende Berechnung gilt für das Jahr 2012 jeweils für eine Teilzeitkraft mit 19,5 Wochenstunden Arbeitszeit und beruht auf den Basisdaten des KGSt-Berichts 2010/11. Bei Änderungen der KGSt-Werte erfolgt eine automatische Anpassung durch die Jugendämter.

Personalkosten nach KGSt Entgeltgruppe 8	Sachkosten (incl. Pauschale Reisekosten)	Gemeinkosten 15% der Personalkosten	TUI Rhein-Sieg- Kreis	Summe
22.250,00 €	6.250,00 €	3.337,50 €	2 271,00 €	34.108,50 €

In 2012 entfallen daher für den Zeitraum 01.08.-31.12. anteiligen Kosten in Höhe von 14.211,88 €.

Hiervon zahlt das Jugendamt Meckenheim und das Jugendamt Rheinbach jeweils die Hälfte. Die entsprechende Summe wird in 2 Abschlägen zum 15.09. und 15.11.2012 gezahlt werden.

In den Folgejahren erfolgen die Abschläge jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

8. Wirksamkeitsdialog und Überprüfung der Qualität

Der Wirksamkeitsdialog findet halbjährlich statt, ihm geht der Tätigkeitsbericht voran. Dieser liegt allen Beteiligten mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin des Wirksamkeitsdialogs vor.

9. Dauer der Vereinbarung

Die Kooperation mit den oben beschriebenen Merkmalen beginnt zum 01.08.2012 und wird zunächst befristet bis zum 31.12.2013 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vorher gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Bereich Kinder, Jugend und Familie
Im Ruhrfeld 16
53340 Meckenheim

Stadt Meckenheim
Jugendamt
53340 Meckenheim

Stadt Rheinbach
Der Bürgermeister
- Jugendamt -
Aachener Str. 16
53359 Rheinbach

Stadt Rheinbach
Jugendamt
53359 Rheinbach

Diakonisches Werk Bonn und Region -
gemeinnützige GmbH
53113 Bonn

Bonn, den 01.08.2012